Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung)

Vom 2. März 1995

(ABl. EKKPS S. 21)

Aufgrund von Artikel 80 Abs. 2 Ziff. 1 und 7 der Grundordnung hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten (Lektorenordnung) beschlossen:

1. Begründung und Voraussetzungen

1.1 [1]Der Dienst der Lektoren im Sinne dieser Ordnung ist begründet im allgemeinen Priestertum der Getauften, in der Fülle der durch den Geist der Gemeinde geschenkten Gaben (1. Kor. 12) und in dem der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrag, die in Jesus Christus geschehene Versöhnung mit Gott zu bezeugen (2. Kor. 5, 20).[2]Damit an vielen Orten so oft wie möglich diese Gute Nachricht im Gottesdienst verkündigt werden kann, sollen Gemeindeglieder für den Lektorendienst geworben und mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden.

1.2 Für den Dienst des Lektors kommen Gemeindeglieder in Betracht, die den Bestimmungen der Grundordnung für die Wählbarkeit als Älteste entsprechen (Artikel 11 GrO) und die bereit sind, ihre Gaben für dieses Ehrenamt einzusetzen.

2. Qualifizierung

2.1 [1]Die Hinführung zum Dienst des Lektors kann mit der Einbeziehung in den Ablauf des vom Pfarrer geleiteten Gemeindegottesdienstes beginnen. [2]Hier können geeignete Gemeindeglieder an Lesungen, an den Gebeten, an den Abkündigungen, an der Austeilung des Abendmahls und an der Predigt beteiligt werden (durch Verlesung von Texten oder von »Anfragen aus der Gemeinde« sowie durch Mitgestaltung einer Dialogpredigt). [3]Der Dienst des Lektors umfasst nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung auch die Vorbereitung und Leitung des gesamten Gemeindegottesdienstes.

2.2 [1]Zur Ausbildung für den Dienst des Lektors werden in den Kirchenkreisen durch den Sachbereichsleiter »Zeugnis und Dienst« oder einen anderen Beauftragten Kurse in Form von Abend- oder Wochenendseminaren angeboten. [2]Dabei können mehrere Kirchenkreise zusammenarbeiten.

[3]Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste gibt dafür Anregungen und soll geeignetes Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen. [4]Sie koordiniert die unterschiedlichen Angebote zur Schulung von Lektoren.

2.3 [1]Für Interessenten aus Kirchenkreisen, in denen ein entsprechendes Qualifizierungsangebot (noch) nicht vorhanden ist, werden auf gesamtkirchlicher Ebene jährlich zwei bis drei Lektorenrüsten angeboten. [2]Bei der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, wo der inhaltliche Schwerpunkt der jeweiligen Rüsten liegt.

2.4 [1]Die Arbeitsstelle für Kirchliche Dienste lädt jährlich zu einem Konvent der Lektoren ein für Erfahrungsaustausch und Fortbildung. [2]Der Konvent kann regional gegliedert werden.

3. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung in den regionalen oder zentralen Kursen ist, die Lektoren mit der Aufgabe der Leitung von Gottesdiensten vertraut zu machen und sie zu befähigen,

- in gottesdienstlichen Räumen so mit ihrer Stimme umzugehen, dass sie Texte verständlich vortragen können;
- eine Lesepredigt so vortragen zu können, dass sie nicht nur rezitiert, sondern auch interpretiert wird;
- mit dem liturgischen Ablauf des Gottesdienstes so vertraut zu werden, dass sie den Gottesdienst selbstständig leiten können;
- je nach vorhandenen Gaben auch Lieder im Gottesdienst mit der eigenen Stimme oder mit Hilfsmitteln so zu begleiten, dass das Singen der Gemeinde gefördert wird.

4. Inhalte der Ausbildung

Inhaltliche Schwerpunkte der Kurse nach Ziff. 2.2 und 2.3 sind:

4.1 allgemeine Kurse:

1) Der Dienst des Lektors als Element des Gemeindeaufbaus:
   - biblisch-reformatorische Grundlage und Tradition
   - Aussagen der Grundordnung zu Ämtern und Diensten in der Kirche
   - die Ordnung des Lektorendienstes
2) Der Gottesdienst:
   - Sinn und Bedeutung des Gottesdienstes
   - der liturgische Aufbau (Einführung in die Agende)

- einzelne Stücke des Gottesdienstablaufs (Lieder – Gebete – Lesungen – Predigt)

3) Praktische Übungen:

- die Kunst der verständlichen Rede (Umgang mit der Lesepredigt)
- singen und beten im Gottesdienst; liturgischer Ablauf
- Umgang mit gottesdienstlichen Räumen

4.2 Spezielle Kurse:

[1]Die speziellen Kurse haben das Ziel, die in den allgemeinen Kursen erworbenen Kenntnisse und die in der Praxis gemachten Erfahrungen zu vertiefen und darüber hinaus die Teilnehmer zu befähigen, Teile des Gottesdienstes auch ohne ständige Anleitung und Begleitung zu gestalten.

[2]Die speziellen Kurse sind inhaltlich orientiert auf

- die Bearbeitung von vorhandenen Erfahrungen und die Ergänzung der rhetorischen, musikalischen und didaktischen Fähigkeiten;
- die Vermittlung von Methoden und Kriterien für die eigenständige Aktualisierung und sprachliche Bearbeitung einer Lesepredigt;
- die Anleitung zu einer eigenen liturgischen Gestaltung von Gottesdiensten, auch solcher mit einem besonderen Charakter (Festgottesdienste);
- die Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier.

5. Beauftragung und Einführung

5.1 [1]Nach der grundlegenden Ausbildung, die sich an den unter Ziff. 4.1 genannten Arbeitsschwerpunkten orientieren soll, können die Teilnehmer mit dem Dienst des Lektors allgemein beauftragt werden. [2]Die allgemeine Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Kreiskirchenrat, der auch festlegt, wer die Begleitung gem. Ziff. 6.2 übernehmen soll. [3]Sie gilt als Zustimmung gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GrO.

5.2 Die Lektoren werden in einem Gottesdienst – in der Regel in ihrer Wohnsitzgemeinde – in ihren Dienst eingeführt.

5.3 [1]Die Lektoren werden, soweit sie sich bereiterklären, durch den für die Gemeinde, in der der Dienst geschehen soll, zuständigen Pfarrer oder den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates mit der Durchführung von Gottesdiensten beauftragt. [2]Dies geschieht von Fall zu Fall oder durch Einbeziehung in einen regelmäßigen Dienstplan. [3]Es setzt das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gemeindekirchenrat voraus und erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Beauftragung gem. Ziff. 5.1.

6. Ausübung des Dienstes

6.1 [1]Bei der Leitung des Gottesdienstes legen die Lektoren ein in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gültiges liturgisches Formular und eine Lesepredigt zugrunde.

[2]In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Beten im Gottesdienst, das Dank, Bitte und Fürbitte vor Gott bringt, können die Lektoren im Blick auf die konkrete Situation notwendige Änderungen und Konkretisierungen zu den vorgegebenen Texten vornehmen.

6.2 [1]Die Lektoren werden in ihrem Dienst begleitet durch einen ordinierten Mitarbeiter, der vom Kreiskirchenrat benannt wird (vgl. Ziff. 5.1). [2]Mit diesem sollen der Dienstplan und Fragen des Dienstes regelmäßig besprochen werden.

6.3 Zum Lektorendienst gehört Weiterbildung (u. a. Teilnahme an Lektorenrüsten und Lektorentreffen, vgl. Ziff. 2.4).

6.4 [1]Der Lektorendienst geschieht ehrenamtlich. [2]Durch den Lektorendienst entstehende Kosten werden dem Lektor aus den Finanzmitteln des Kirchenkreises erstattet. [3]Das benötigte Arbeitsmaterial ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Abendmahlsfeiern

[1]Die Durchführung von Abendmahlsfeiern soll nur in Ausnahmefällen Lektoren übertragen werden und bedarf einer Beauftragung von Fall zu Fall durch den zuständigen Superintendenten. [2]Sie setzt eine Einführung in das theologische Verständnis und die liturgische Praxis der Abendmahlsfeier voraus (vgl. Ziff. 4.2).[3]Die Durchführung der Abendmahlsfeier bleibt in der Gesamtverantwortung eines ordinierten Amtsträgers, der jeweils durch den Superintendenten zu bestimmen ist, in der Regel des örtlich zuständigen Pfarrers.

8. Beendigung des Auftrags

[1]Der Auftrag zum Lektorendienst kann vom Kreiskirchenrat widerrufen werden. [2]Der Lektor kann auch selbst den ihm erteilten Auftrag zurückgeben. [3]Der Beendigung des Auftrags soll ein Gespräch zwischen den Beteiligten vorausgehen. [4]Sie wird schriftlich mitgeteilt.

9. Übergangsbestimmung

[1]Lektoren, die nach der Ordnung des Lektorendienstes vom 31. Oktober 1970 (ABl. 1971 S. 6) beauftragt sind und sich bereits in der Praxis bewährt haben, gelten als beauftragt auch im Sinne dieser Ordnung. [2]Der Kreiskirchenrat kann die Teilnahme an einer Qualifizierung, insbesondere an einem speziellen Kurs gem. Ziff. 4.2, empfehlen. [3]Er stellt fest, wer mit der Begleitung gem. Ziff. 6.2 beauftragt ist.

[4]Gemeindeglieder, die sich ohne förmliche Beauftragung im Lektorendienst bewährt haben, können durch den Kreiskirchenrat einen Auftrag zur Fortführung dieses Dienstes erhalten. [5]Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10. Gleichstellung

Personen- und Dienstbezeichnungen in vorstehender Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

11. Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. [2]Zugleich tritt der »Beschluss der Kirchenleitung betr. Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen« vom 31. 10. 1970 (ABl. 1971 S. 6) außer Kraft.